

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Artikel 9. Unterlehrer oder Schulamtsverweser haben neben $7\frac{1}{2}$ Centner Dinkel oder deren tausendem durchschnittlichem Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobilien oder einer den jeweiligen Miethpreisen entsprechenden Entschädigung dafür und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens 240 fl.
 in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 260 fl.
 in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens 280 fl.
 anzusprechen.

Artikel 10. Lehrgehülfen erhalten neben $7\frac{1}{2}$ Centner Dinkel oder deren tausendem durchschnittlichem Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobilien oder einer den jeweiligen Miethpreisen entsprechenden Entschädigung dafür und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens 160 fl.
 in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens 170 fl.
 in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens 180 fl.

Für sog. Abtheilungsunterricht (Fortbildungsschulen) erhalten die Lehrer besondere Vergütung von 12—24 fl. per Jahresstunde. Die Bezüge für kirchliche Verrichtungen (Organisten, Messner) sind unter obigen Besoldungssummen nicht einbegriffen. — Die Messnereigeschäfte sind durch einen bezüglichen Gehülfen zu verrichten.

Jeder Volksschullehrer, selbst im Ausland, wird der württembergischen Regierung noch besonders den achtungsvollsten Dank darbringen, daß sie mit edler Gesinnung auch die Pensionsrechte der Volksschullehrer in befriedigender Weise gesetzlich ordnete.

Da das neue Gesetz (Art. 7.) „auf alle Civil- und Militärpersonen Anwendung findet, welche vom 1. Juli 1864 an in den Quieszenz- oder Pensionsstand treten oder schon getreten sind,“ so hat von da an jeder Volksschullehrer „bei angetretenem zehntem Dienstjahre 40 Prozent der Besoldung und mit jedem weiteren Dienstjahre bis zu dem vierzigsten einschließlich $1\frac{3}{4}$ Prozent aus dem Betrag der Besoldung“ (Art. 2) anzusprechen. Nach Art. 11 aber des Gesetzes-Entwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen zc., „werden bei Bemessung der Ruhegehälte für Schulmeister außer den Jahren der definitiven Anstellung als pensionsberechtigt auch diejenigen Dienstjahre eingerechnet, welche solche Lehrer seit Zurücklegung des 30. Lebensjahrs in unständigem Dienst an öffentlichen Schulen zugebracht haben.“ Es berechnet sich also künftig der Ruhegehalt eines Schulmeisters nach Zurücklegung des 40. Lebensjahrs auf 40 fl. vom Hundert der Besoldung und von da an steigt mit jedem Jahre der Ruhegehalt vom Hundert um $1\frac{3}{4}$ fl. (oder 1 Vereinsthl.), so daß nach Zurücklegung des 70. Lebensjahrs der Ruhegehalt $92\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, nämlich von 100 fl. Besoldung 40 fl. und 30 mal $1\frac{3}{4}$ fl. ($52\frac{1}{2}$ fl.) = $92\frac{1}{2}$ fl. Nach dem Gesetz von 1849 belief sich das Maximum nur auf 90 Prozent. 400 fl. geben also jetzt nach 40 Jahren 370 fl., 500 geben 462 fl. 30 fr. und 600 geben 555 fl. oder je den ganzen Gehalt mit Abzug von $7\frac{1}{2}$ fl. von jedem Hundert. Wir dürfen nicht unterlassen, ferner darauf hinzuweisen, daß neben der ökonomischen auch noch die amtliche Stellung gehoben worden ist.

Artikel 15. Die Schulmeister haben, soweit sie nicht bei einem Gegenstand persönlich theilhaft sind, jedesmal an den Sitzungen der Ortsschulbehörde mit vollem Stimmrecht Theil zu nehmen.

Artikel 16. Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister soll niemals 3 übersteigen.

Sind in einer Gemeinde nicht mehr als 3 Schulmeister angestellt, so sind dieselben sämmtlich Mitglieder der Ortschulbehörde.

Frankreich. Die offiziellen Blätter haben sehr ruhmredig berichtet, daß 1863 bereits 4,336,368 (wie genau!!) Kinder die Schulen besuchen.

Hören wir, was **Jules Simon** in seiner Schrift (L'école, Paris bei Michel Levy-frères) sagt!

Es berichtet Niemand, daß von etwa 5 Millionen schulpflichtiger Kinder 600,000 gar nicht zur Schule angemeldet sind und nicht einmal so thun, als ob sie Etwas lernen wollten. Von den 4,296,941 wirklich angemeldeten Kindern läßt sich die Hälfte nur zum Schein einschreiben, treibt sich dann 1, 2, 3 bis 6 Wochen auf den Schulbänken herum und verschwindet mit den ersten Frühlingstagen wieder, um im nächsten Jahre so unwissend wie früher wieder zu kommen. Oh die herrliche Schulfreiheit! Die große Masse von den regelmäßigeren Schulbesuchern bekommt Nichts als eine Karikatur von Unterricht, liest zu unsicher, als daß ihr das Lesen Freude machen könnte, rührt nach dem Austritt aus der Schule kein Buch mehr an und hat das Gelernte nach drei Jahren so total vergessen, als ob sie nie das ABC gelernt hätte. Niemand spricht davon, daß die Präfecten, welche für jede Schule die Zahl der Freischüler feststellen, sich genöthigt sehen, ebenso viel Rücksicht auf die Dürftigkeit der Lehrer zu nehmen, als auf die der Schüler; daß sie die Freistellen mit geiziger Hand vertheilen, trotzdem daß Gesetz und Vernunft deren Ertheilung an alle Bedürftige fordern. — Man hört Nichts davon, daß es bei uns auf dem Lande von 10 Männern nur einen, von 20 Frauen kaum eine gibt, die ab und zu ein Buch in die Hand nimmt, um Etwas zu lernen. Niemand erwähnt, daß von 100 Brautleuten 45,56 pCt. bei der Trauung erklären, sie könnten ihre Namen nicht unterschreiben. Niemand erwähnt, daß in dem Lande, das sich für das aufgeklärteste in der Welt hält, das seit 300 Jahren an der Spitze der Bildung zu stehen meint, das seit $\frac{1}{4}$ Jahrhundert das Prinzip des allgemeinen Wahl- und Stimmrechts predigt, und als dessen sichere Folge den Sieg der Demokratie, — daß in diesem Lande auf 100 junge Leute im Alter von 20 Jahren 27 kommen, welche weder lesen noch schreiben können!!

Berichtigung. Nr. 35 l. „Polytechnikum“ st. Politechnikum.

Anzeigen.

Ausschreibung.

Die durch Todesfall erledigte Stelle eines Lehrers an der Sekundarschule Eglisau-Glattfelden wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Zahl der Schüler beträgt gegenwärtig 38, die Besoldung ist die gesetzliche.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Meldungen unter Beilegung von Zeugnissen bis Ende dieses Monats dem Präsidenten der unterzeichneten Pfllege, Hrn. Dr. Scheuchzer in Eglisau einzureichen.

Glattfelden, den 4. Sept. 1865.

Namens der Sekundarschulpfllege:

Der Aktuar:

Gottl. Keller, Lehrer.

Bei **J. Weilenmann**, Buchdrucker in Austerlitz ist erschienen und daselbst, sowie in jeder Buchhandlung, **Schabelitz** in Zürich, à 30 Rp. zu beziehen:

Beiträge

zur Geschichte des zürcherischen Lehrerseminars

von

J. Schöpfi,

Erziehungsrath und Präsident der Schulsynode.

Ein prachtvolles

Klavier

mit vollem rundem Tone wird unter günstigen Bedingungen sehr billig verkauft. Näheres bei der Expedition.

Redaktion Dr. **Th. Scherr**, Emmishofen, Kt. Thurgau.

Druck und Verlag: **J. Feierabend**, Kreuzlingen, Thurgau.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 16. September 1865.

Nr. 37.

Abonnementspreis: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Inserionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krzr. oder 2/5 Sgr.)

An die Mitglieder des schweizerischen Lehrervereins.

Werthe Freunde und Collegen!

Beigelegt übersenden wir Ihnen das Programm der Generalversammlung des schweiz. Lehrervereins, welche den 2. und 3. October dahier stattfinden wird. Wir verbinden damit die freundschaftliche Einladung, Sie möchten uns mit recht zahlreichem Besuche erfreuen.

Ihnen den Besuch zu erleichtern, werden wir uns bei den Eisenbahnverwaltungen dafür verwenden, dass sie für die Festbesucher eine Taxenermässigung eintreten lassen. Für alle, welche es wünschen, werden wir Freiquartiere in Bereitschaft halten. Wir müssen Sie daher ersuchen, uns sobald möglich annähernd die Anzahl der Mitglieder anzugeben, welche die Versammlung zu besuchen gedenken.

Diejenigen, welche die aufgestellten Fragen zu beantworten wünschen, sind höflichst eingeladen, ihre Referate bis längstens 20. September dem Vorstande einzusenden.

Mit Freuden erwarten wir die schweizerische Lehrerschaft und die Freunde der Volksbildung zum einfachen republicanischen Feste. Möge dasselbe dazu beitragen, die Erzieher unseres Volkes und die Freunde der Volksbildung enger miteinander zu verbinden. Möge es den kräftig heranwachsenden Baum der schweizerischen Volksschule fördern helfen! Möge es uns neu begeistern, nach unserm Ideale zu ringen, die Bildung zum Gemeingut des gesammten Volkes zu machen. Ohne Volksbildung keine wahre Demokratie. Desshalb ein herzliches Glückauf und Willkommen, schweizerische Lehrer! zur sechsten Generalversammlung in Solothurn.

Der Präsident des schweizerischen Lehrervereins: Wilhelm Vigier, Landammann.
Der Actuar: Feremutsch, Bezirkslehrer.

PS. Die Theilnehmer werden ersucht, nach ihrer Ankunft in Solothurn ihre Legitimations- und Quartierecarten in der Restauration Bargetzi beim Bahnhof in Empfang zu nehmen. Die Sänger sind gebeten, ihre Synodal-Gesangbücher mitzubringen. *)

Die 15. allgemeine deutsche Lehrerversammlung vom 5. bis 8. Juni in Leipzig.

II.

In Fortsetzung der Verhandlungen zweiter Hauptversammlung beginnt nun Hoffmann sein Referat über die „Prinzipien der Schulgesetzgebung für die Jetztzeit,“ wozu die Versammlung bereits nachstehende Thesen in den Händen hatte.

*) Wegen verspäteten Einlaufs folgt das Programm erst in nächster No.

D. Red.

A. Für die Stellung der Schule.

a) Die Schule ist Staatsanstalt.

1. Der Staat erläßt das Schulgesetz.
2. Der Staat führt die Oberaufsicht und Leitung des Schulwesens durch die von ihm eingesetzten fachkundigen Behörden und Beamten. (Prüfungs- und Aufsichtsbehörden.)
3. Der Staat sorgt für die Bildung der Lehrer.

b. Die bürgerlichen Gemeinden erhalten u. verwalten die Schulen.

1. Die Gemeinden bringen die Mittel zur Erhaltung der Schulen auf. (Höhere Bildungsanstalten und Fachschulen, welche dem ganzen Staate angehören, stehen auch unter unmittelbarer Fürsorge und Verwaltung des Staates.)
2. Die Gemeinden empfangen aus der Staatskasse im Falle des Unvermögens den zur Erhaltung der Schulen nöthigen Zuschuß.
3. Der Unterricht der Volksschule kann aus Gemeindemitteln oder durch Schulgeld bestritten werden.
4. Kinder, welche in besondern mittlern oder höhern Schulen eine höhere Bildung erwerben sollen, müssen jedenfalls ein Schulgeld bezahlen, das die Mehrkosten deckt.
5. Die Aufsicht über die äußern Angelegenheiten der Schule steht bei einem Schulvorstande, für dessen Zusammensetzung eine Betheiligung der Familienväter und des Lehrers Bedingung ist.
6. Die Gemeinden wählen den Lehrer aus den von den Prüfungsbehörden für anstellungsfähig Erklärten entweder frei oder nach einem Ausschuss.
7. Kleinere Gemeinden können zu einer Schulgemeinde zusammengezogen werden.
8. Die Theilung größerer Gemeinden in gesonderte Schulgemeinden mit eigenen Behörden ist unzulässig.

B. Für die Bildung und Anstellung der Lehrer.

1. Die Lehrer müssen außer der besondern technischen oder beruflichen Bildung das volle Maß der Kenntnisse besitzen, dessen die gebildeten Stände sich im Allgemeinen erfreuen. Dazu gehören auch ganz besonders Realien und Sprachkenntnisse.
2. Eine gesonderte Vorbildung der Lehrer für die verschiedenen Arten der Schulen, abgesehen von Gelehrten- und Fachschulen, ist verwerflich.
3. Die Lehrer müssen nach dem Maß ihrer Kenntnisse und erprobter Tüchtigkeit in bessere Stellen aufrücken.

C. Für die Gehalte der Lehrer.

1. Die Gehalte der Lehrer müssen in Zwischenräumen, die gesetzlich festzustellen sind, den steigenden Bedürfnissen entsprechend, erhöht werden.
2. Die Gehalte der Lehrer müssen mit den Dienstjahren aufsteigen.
3. Lehrer, wie deren Wittwen und Kinder, genießen die Vortheile des Pensionsgesetzes wie andere Staatsbeamte.

D. Für die Schulpflicht.

1. Alle Kinder sind für eine gesetzlich zu bestimmende Zeit schulpflichtig.
2. In Gemeinden mit mehreren Schulen steht den Eltern gegen Leistung der vorgeschriebenen Bedingungen die Wahl der Schule frei.
3. Erlaß der Schulpflicht darf nur im Nothfall stattfinden.
4. Eltern dürfen jedoch ihre Kinder im Hause oder in Privatschulen unterrichten lassen.
5. Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden und dürfen nicht weniger als die öffentlichen Volksschulen leisten.

E. Für den Unterricht und die Erziehung.

1. Der Unterricht berücksichtigt die körperliche und geistige Ausbildung.
2. Der Unterricht sei national.
3. Der Unterricht sei nur beschränkt durch das Maß der Mittel und die Leistungsfähigkeit der Kinder.
4. Der Religionsunterricht verbleibt der Schule, bis er in den Konfirmandenunterricht übergeht.
5. Der Religionsunterricht der Schule bedingt keine besondere kirchliche Aufsicht.

Nachdem der Referent die Thesen im Allgemeinen beleuchtet hatte, stellte er selbst den Antrag, daß man von einer Diskussion Umgang nehmen möchte. Wahrscheinlich war er durch das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen überzeugt worden, daß die Thesen vielfach bestritten werden würden, und der Inhalt derselben allzu mannigfaltig und allzu umfassend sei, als daß die Diskussion eine gründliche, erschöpfende und erfolgreiche sein könnte. Auf den Antrag *Referent's* beschließt die Versammlung, daß immerhin eine der Hoffmann'schen Thesen und zwar diejenige über „Bildung der Lehrer“ diskutiert werde.

Schieß will zweierlei Seminarien: a) für städtische und Realschulen, b) für Dorfschulen. *Referent* tadelt, daß in den Seminarien das Hauptgewicht auf „die spezifisch-religiös-theologische Bildung gelegt werde.“ *Thomas* und *Nieck* protestiren energisch gegen *Schieß*'s Unterscheidung zwischen Stadt- und Dorfschullehrern. *Kaiser* vertheidigt die Seminarien „aus ganzer Seele, weil sie die Probiranstalten des Berufes sind.“ *Rosmäßler* behauptet, „die Lehrerbildung muß auf eine natürliche Weltanschauung gegründet werden.“ *Lüben* bedauert die hochmüthige *) Trennung und Absonderung sog. gelehrter Dozenten von den Volksschullehrern, weist den Vorschlag von zweierlei Seminarien zurück und sagt: Der Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur muß gewissermaßen den Mittelpunkt oder doch wenigstens den Hauptpunkt des Unterrichts in den Seminarien bilden.“ Nachdem Hoffmann nochmals gesprochen, wird abgestimmt und es ergibt sich eine Mehrheit der Versammlung für die These B. 1. 2.

In der 3. Haupt Sitzung am 8. Juni hält zuerst Schulvorsteher *Liedemann* aus Hamburg seinen Vortrag über die Frage: Wie muß der Religionsunterricht beschaffen sein, wenn er die Schüler wahrhaft religiös machen soll? Der Redner klagt darüber, daß der Religionsunterricht nicht die so nöthige Einwirkung äußere und findet die Ursache theils in einer ungeeigneten Unterrichtsweise, theils in ungeeignetem Unterrichtsstoffe. Er verlangt: 1. daß der Unterricht in einer dem Entwicklungsgange des kindlichen Geistes angemessenen Abstufung und Methode erteilt werde; 2. daß der Unterricht den ganzen Geist des Schülers erfasse; 3., daß der Religionsunterricht das Gefühl läutere u. erhebe.

Schieß vermißt einige wesentliche Punkte im Vortrage, wird aber in seiner eifrigen Rede durch Schluchz unterbrochen, und als er mit etwas scharfen Worten plötzlich schließt, ertönt ein „Bravo!“ — *Nieck* pflichtet *Liedemann*'s Ansichten bei, will wie dieser „keinen

*) Zur Begrüßung der Feuerwehrmännerversammlung wurde das Universitätsgebäude herrlich mit Fahnen und Wimpeln geschmückt, während zur Begrüßung der Lehrerversammlung nicht einmal ein Taschentuch ausgehängt war. — Indessen ist obiger Vorwurf zweifelschneidig: es gibt auch ehemalige Volksschullehrer, die aus ihrer nunmehrigen Stellung mit legitimer Geringschätzung auf ihren vormaligen Wirkungskreis hinabschauen. Uebrigens sind solche Leute doch nur zu bedauern: die sog. gelehrte Sozietät mißachtet sie als Parvenüs, und so bleiben sie in die Sphäre der Eitelkeiten eingegränzt.

Autoritätsglauben,“ kein sentimentales Geschwätz,“ empfiehlt jedoch „gute Abbildungen.“ Rabbiner Dr. Goldschmidt aus Leipzig hält einen Vortrag, der allgemein anspriecht und mit großem Beifall aufgenommen wird. Er schließt mit den Worten: „Mag die Volksschule es sich zur Aufgabe machen, mehr auf das Uebereinstimmende, als auf das Abweichende hinzuweisen; mag sie ihr Augenmerk darauf richten, zu erziehen ein einig Volk von Brüdern.“

Dr. Schuster meint auch, man sollte sich beim Religionsunterricht an das Allgemeine halten; derselbe werde „unehrlich,“ so bald er „spezieller“ sei, als die Ueberzeugung erlaube.

Superintendent Schulze stimmt den Liedemannschen Grundsätzen bei und spricht: Mein Grundsatz bleibt der: „In Christo gilt nur der Glaube, der in der Liebe thätig ist.“

Wander spricht gewandt und lebhaft gegen konfessionellen Schulunterricht und bedauert die Lehrer, welche bald nach Schenkel, bald nach Liefoth, dieß Jahr nach Hengstenberg, das nächste Jahr nach Schwarz beurtheilt werden. Nachdem noch Berthelt wesentlich vom päd. Standpunkte aus den Gegenstand beleuchtet hatte, schloß Liedemann mit einigen Bemerkungen die Diskussion.

Direktor Budich aus Dresden erörterte nun das Thema: Was hat die deutsche Erziehungs- und Unterrichtsweise von den andern gebildeten Nationen zu lernen? Nach seinen Erfahrungen sollte hierbei in Betracht kommen: 1. Das „Prinzip der Erhebung“ im häuslichen Leben; 2. ein rascherer Gang des Elementarunterrichts; 3. eine mehr praktische Richtung; 4. kräftigere Ausbildung des persönlichen Selbstgefühles und des Nationalgefühles.

Dr. Schuster meint, der Proponent habe ein wichtiges Thema behandelt, aber wenig Neues vorgebracht; findet das Heil in „Kindergärten“ und „Bildungsvereinen.“ — Wander betont hauptsächlich einen raschern Gang des Unterrichts.

Es folgte noch eine Ansprache von Hofrath Reddelin aus Petersburg und dann die Schlußrede des Präsidenten; wir entheben derselben nur eine Stelle.

„Der Gewinn, der aus unserer Versammlung hervorgeht, ist zwar nicht vor das Auge „hinzulegen, nicht mit Händen zu greifen; aber er ist unleugbar; er wird der Versammlung und ihren Mitgliedern durch Das gegeben, was wir mit hinwegnehmen in unsern Herzen. Es ist „vor Allem die Ermunterung und Anregung, die wir gefunden, nicht etwa das Maß des Wissens, „das wir hier gewonnen haben.“

Wer die möglichen Resultate sehr großer Versammlungen auch nur einigermaßen zu erkennen und zu beurtheilen im Stande ist, der wird zugeben, daß in obigen Worten der Schlußrede der richtige Werthmesser angedeutet ist. — Wenn wir uns noch einige Bemerkungen erlauben, so möge man dieselben keineswegs als gutächliche Rathschläge, sondern nur als unmaßgebliche Meinungsäußerung in Betracht ziehen.

Der Versammlung waren nicht weniger als dreißig *) Vorträge angemeldet worden, und man darf nicht daran zweifeln, daß Diejenigen, welche die Anmeldungen einreichten, mit viel Fleiß und Zeitaufwand sich auf die Vorträge vorbereiteten. Erst beim Beginn der Verhandlungen erfuhren sie nun, daß nur vier Vorträgen Raum und Zeit gestattet sei. Diese Erfahrung mußte vielseitig Mißstimmung erregen. Wäre es nicht zweckdienlicher, wenn der leitende Ausschuß geraume Zeit vor der Versammlung die Hauptthemathe der Verhandlungen festsetzen, publi-

*) Schwz. Lehrerzeitung Nr. 17 I. J.

ziren und für jedes Thema einen Referenten ernennen würde? . . . Gegen eine so weitausgreifende, vielseitige, verwickelte Vorlage, wie sie in den „Prinzipien der Schulgesetzgebung für die Jetztzeit“ dargeboten wird, hegen wir ernstes Bedenken; wir halten es für angemessener, so zahlreichen Versammlungen einfache, klare, scharf begränzte Fragen vorzulegen. Die Einleitung einer *Lebhaften Diskussion*, an der sich Viele betheiligen wollen und betheiligen können, dürfte wesentlich zur Befriedigung der Versammlung beitragen.

Literatur.

Der Freihandzeichner nach geometrischen Körpern und Gypsmodellen für Real- und Gewerbschulen von W. Böcker, Professor an der Kantonschule in St. Gallen.

(Eingefandt) Der Zeichnenunterricht hat in unserer industriellen Zeit eine solche Wichtigkeit erlangt, daß er mehr als je die Aufmerksamkeit des tüchtigen Geschäftsmannes auf sich zieht. Und gewiß mit dem vollsten Rechte. So wenig heut zu Tage ohne Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens auch nur den geringsten Anforderungen des gewöhnlichen Lebens Genüge geleistet werden kann, ebensowenig kann der Gewerbetreibende, der Handwerker fortan ohne einen gewissen Grad von Kenntniß und Fertigkeit im Zeichnen bestehen. Die Gewandtheit im Zeichnen unterstützt die Arbeit wesentlich. Wie ungleich leichter lassen sich Ideen und Entwürfe durch eine Zeichnung, oft nur durch wenige Striche, klar machen, als es durch die umständlichste Beschreibung geschehen kann. Das Zeichnen ist die Sprache der Technik.

Mit welcher Schulstufe das Zeichnen in unsere Volksschulen aufzunehmen, und was aus dem umfangreichen Gebiete für dieselbe zu wählen sei, darüber herrscht weniger Verschiedenheit in den Meinungen und Ansichten, als über den Weiterbau auf dem gelegten Fundamente. Während man so ziemlich allgemein schon in der Primarschule mit dem Zeichnen und zwar selbstverständlich mit dem Freihandzeichnen anfängt, und da Uebungen in geraden und krummen Linien und daran anschließend Umrisse von leichten Ornamenten und Geräthen machen läßt, ist man sich über Stoff und Methode auf der Sekundarstufe noch immer vielorts unklar. Oben genannte Arbeit, die ebensogut oder vielleicht noch besser den Titel führte: „Das Freihandzeichnen in der Real- und Gewerbschule,“ bringt einen wesentlichen Beitrag zur richtigen Lösung dieser Frage. Wie schon aus der Aufschrift hervorgeht, redet der Verfasser dem Zeichnen nach Körpern und Modellen das Wort; nach den Ansichten der Fachmänner der *allerichtigste* Weg, um Auge und Hand des Schülers wirklich und nicht bloß vermeintlich zu bilden, das sicherste Mittel, um den jungen Zeichner zum bewußten Zeichnen und zur Selbständigkeit zu führen.

Nach einer längeren Einleitung, die vielleicht reichlicher mit theoretischen Erörterungen durchflochten ist, als etwa ein Lehrer wünschen mag, gibt der Verfasser zuerst eine gebrängte Lehre der *Polar- oder Malerperspektive* und entschädigt uns hier schon für die Strapazen, mit welchen wir ihm durch das Gebiet ästhetischer Deduktionen gefolgt sind. Man sieht es dieser Lehre an, daß sie aus der Schulstube hervorgegangen ist; denn bei aller Kürze reicht sie für die Schulstufe, für die sie bestimmt ist, vollkommen aus. Ihr folgt eine ebenso klare als praktische Lehre über die *Schattengebung* und das *Schattiren* der Körper, welchem Abschnitt sich das Zeichnen nach dem *Ornament-Gyps-Relief* anschließt. Während auch hier wieder der gewandte, praktische Lehrer aus jeder Zeile herauschaut, beurkundet eine sehr verdankenswerthe Zugabe über das Zeichnen nach antiken u. modernen Büsten den akademisch gebildeten Künstler, der mit bewährter Meisterschaft aus dem großen Reiche der Kunst Dasjenige herausgreift, was für den vorgerückteren Schüler paßt. Nicht weniger gelungen sind die *artistischen* Beilagen, welche, von Herrn Professor Böcker selbst auf Stein gezeichnet, die Manier veranschaulichen, in welcher Zeichnungen nach Gypsen ausgeführt

werden sollen. Auch die zur Perspektiv- und Schattenlehre gehörigen Tafeln sind sehr klar und korrekt.

So hätten wir in aller Kürze den Inhalt der werthvollen Schrift angegeben, und es bleibt uns nur noch zu bemerken übrig, daß der Preis von 3 Fr. mit Rücksicht auf die angehängten Figurentafeln und Kunstblätter ein billiger ist. Hoffen wir, daß das Werk nicht wenig dazu beitragen werde, einem verständigen und praktischen Zeichnen Bahn zu brechen.

Schweizerische Lehrer als Stenographen prämiert!*)

(Eingesandt.) Der „Stenographischen Zeitschrift für die Schweiz“ (VII. Jahrgang, 2. Heft) entnemen wir folgende erfreuliche Nachricht: In Folge des Abgangs des ersten Stenographen des grossen Rates von Bern hat die dortige Regierung im letzten Winter einen unentgeltlichen Unterrichtscurs in der Stolzeschen Kurzschrift am 29. Mai eine amtliche Prüfung abhalten lassen. Laut dem Urtheil der Prüfungscommission erhielten dann diejenigen Berner, welche die gehaltenen Vorträge in getreuer Nachschrift eingereicht, Prämien im Gesamtbetrag von Fr. 850, nämlich drei Preise erster Classe zu Fr. 150 die Herren Zuber, Canzlist, Benoit Privatmann, Krebs Lehrer am Knabenwaisenhaus. Vier Preise zweiter Classe zu Fr. 75 die Herren Fürsprecher von Erlach, Oberlehrer Hänni, Emil und Eduard Trechsel, beide Cantonschüler. Fünf Preise dritter Classe zu Fr. 20 die Herren Arnold Karlen und Hans Mathis, Cantonschüler, die Lehrer Ammann und Mosimann und der Angestellte der Cantonalbank Eggimann.

Dass die Kurzschrift überhaupt grösserer Beachtung von Seite der Lehrerschaft wert sei, sollte auch daraus hervorgehen, dass die „Statistischen Nachrichten über die Verbreitung der Stolzeschen Stenographie“ unter den 6080 Stenographen, die sie namentlich aufzählen, 386 Lehrer der Kurzschrift und unter den (nach neuern Angaben) 1000 Schweiz. Stolzianern 130 Lehrer sich befinden.

N. Tessin. Der Educatore vom 31. Aug. l. J. enthält nachstehende Aufzählung von Schulstellen.

Schulort	Schulart	jährl. Schulzeit	Einkommen
Curio	Mädchenschule	10 Monate	240 Franken.
Sonvico	"	9 "	350 "
Gorduno	Knaben- und Mädchenschule	6 "	350 "
Arzo	Knabenschule	10 "	400 "
"	Mädchenschule	10 "	320 "
Gandria	Knaben- und Mädchenschule	9 "	350 "
Manusso	" " "	6 "	200 "
S. Antonio	Knabenschule	6 "	300 "
"	Mädchenschule	6 "	240 "
Vallemor	Mädchenschule	10 "	400 "
Prato Levantina	Knaben- und Mädchenschule	6 "	300 "
Croglio	Knabenschule	10 "	500 "
Curio	"	10 "	300 "
Crana	Knaben- und Mädchenschule	6 "	260 "
Auresio	" " "	6 "	300 "
Giumaglio	" " "	6 "	280 "
Coglio	" " "	6 "	200 "

*) Orthographie des Einsenders. D. Red.